

94. Ist ein Urtheil wirksam zugestellt, wenn es zur Zeit der Zustellung nicht von allen bei seiner Erlassung beteiligten Richtern unterschrieben war?

III. Civilsenat. Urth. v. 5. Februar 1892 i. S. D. (Bekl.) w. C. (Pl.)
Rep. III. 244/91.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nicht nur die zugestellte Ausfertigung des Berufungsurtheiles trägt nur vier Unterschriften, sondern auch das Original desselben ist, wie nach der erforderlichen Äußerung des Berufungsgerichtes feststeht, zur Zeit seiner Ausfertigung an die Parteien sowie der Zustellung desselben und der Revisionschrift von einem derjenigen Richter, welche bei seiner Erlassung mitgewirkt haben, nicht unterschrieben gewesen, diese Unterschrift vielmehr erst am 2. Januar 1892 nachgeholt worden. Liegt danach zwar jetzt ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes schriftliches Urtheil vor, so mußte doch die Einlegung der Revision als wirkungslos angesehen werden, da es zur Zeit ihrer Einlegung an einer gehörigen Urtheilszustellung fehlte.

Das gerichtliche Urtheil ist allerdings mit der mündlichen Verkündung desselben erlassen, jedoch eine spätere Änderung des entscheidenden Urtheiles durch dasselbe Gericht ausgeschlossen und die Fortsetzung des Verfahrens auf Grund des Urtheiles regelmäßig auch ohne vollständige schriftliche Abfassung und Unterschrift zulässig ist. Dagegen setzt die Zustellung des Urtheiles an die Parteien mit Notwendigkeit vollständige schriftliche Abfassung desselben voraus; der Inhalt der §§. 284, 288 C.P.D. zeigt deutlich, daß das Gesetz in einer etwaigen Zustellung des die Urtheilsformel enthaltenden Sitzungsprotokolles nicht eine Zustellung des Urtheiles sieht.

Für das schriftlich abgefaßte Urtheil ist nun in §. 286 C.P.D. die gebietende Vorschrift gegeben, daß es von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben ist; nur aus besonderen Gründen, und zwar unter dem bestimmten Erfordern ihrer Klarstellung, wird eine Ausnahme gestattet. Daß damit eine über das Vorhandensein des schriftlichen Urtheiles entscheidende zwingende Vorschrift gegeben ist, ergibt sich schon aus der Fassung, wird auch in den Motiven zu §. 276 des Entwurfes (jetzt §. 286) durch den Zweck angedeutet, „damit die Richter sich überzeugen und durch ihre Unterschrift zu erkennen geben, daß das abgefaßte Urtheil mit dem Beschlusse übereinstimmt“. Danach wird also jeder beteiligte Richter, so lange er nicht unterschrieben hat, die Fassung des Urtheiles beanstanden und eine vielleicht zu einer Änderung führende neue Beratung über die Fassung herbeiführen können, eine Folge, welche durch etwa vorher erfolgte Zustellung des bis dahin immer nur als Entwurf anzusehenden Schriftstückes nicht gehindert werden könnte. Daß das Gesetz selbst bis zur vollständigen Unterschrift des Urtheiles dieses nur als Entwurf ansieht, ergibt sich auch aus §. 288, welcher bis dahin die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften desselben ausdrücklich verbietet, ein Verbot, welches mit den Vorschriften über die Zustellung des Urtheiles in direkte Verbindung vom Gesetze gebracht wird.

Eine Zustellung des schriftlichen Urtheiles kann daher erst stattfinden, wenn dieses von allen beteiligten Richtern unterschrieben ist; die vorher erfolgte Zustellung ist mithin als Zustellung des Urtheiles nicht anzusehen, bewirkt nicht den Lauf der Revisionsfrist und läßt mit Rücksicht auf §. 514 Abs. 2 C.P.D. die Einlegung der Revision

als wirkungslos erscheinen. Eine andere Auffassung würde auch zu bedenklichen Konsequenzen, nämlich dahin führen, eine ordnungsmäßige Zustellung selbst dann anzunehmen, wenn zur Zeit derselben das Urteil nur eine oder sogar keine Unterschrift trägt.

Daß aber die nachträgliche Beifügung der Unterschrift den Mangel nicht rückwärts heilt, folgt, von anderen Gründen abgesehen, schon daraus, daß anderenfalls die Revisionsfrist, obwohl sie noch nicht lief, mit der über einen Monat später erfolgenden Unterschrift sofort abgelaufen sein würde, während die Parteien vorher nicht in der Lage waren, das Rechtsmittel wirksam einzulegen.

Die Revision ist hiernach zu früh eingelegt; es muß daher dem Revisionskläger überlassen bleiben, durch Zustellung einer neuen Ausfertigung die Unterlage für die wiederholte Einlegung der Revision zu schaffen.“